

Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

### Elektronische Post

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
10179 Berlin  
E-Mail: zentrale@brak.de

Aktenzeichen: **1510 - I/A5 - 2010/2889-I/A**  
Dst.-Nr.: 0221  
Bearbeiter: Herr Stuka  
Durchwahl: 0611 322854  
Fax: 0611 32 714 2854  
E-Mail: bernhard.stuka@hmdj.hessen.de

Datum: 13. September 2018

Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-ffm.de

Deutscher Anwaltverein e. V.  
Littenstraße 11  
D-10179 Berlin, Deutschland  
E-Mail: service@anwaltverein.de

Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuser Straße 5a  
34117 Kassel  
E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-  
kassel.de

Landesverband Hessen  
im Deutschen Anwaltverein e. V.  
Mainzer Str. 124  
65189 Wiesbaden  
E-Mail: lvhessen.dav@t-online.de

### Elektronische Kostenrechnung

#### Inbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs („beA“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2010 werden Vorschusskostenrechnungen der hessischen Justiz elektronisch per EGVP versandt. Durch eine Änderung des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) [RdErl. d. HMdJIE v. 22.07.2013 (5230 - Z/C3 - 2010/11235) – JMBl. Nr. 09/2013, S. 586 ff.] trat eine Erweiterung des elektronischen Rechnungsversandes im Hinblick auf die Sollstellungen in Kraft. Seitdem können Kostenrechnungen an Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner, die

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32 27 63  
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.



über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein DE-Mail-Postfach verfügen, elektronisch an diese übersandt werden.

Die hessischen Zusatzbestimmungen zu § 25 der Kostenverfügung [RdErl. d. MdJ v. 02.06.2015 (5607 - II/B 2 - 2011/6489 - II/A) – JMBI. S. 182] ermöglichen auch eine Versendung von Kostenrechnungen direkt an die oder den Bevollmächtigten der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners.

Mit dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs wird nun von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine direkte Versendung an die Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner erfolgt in diesen Fällen nicht. Eventuell notwendige Mahnungen werden jedoch direkt an die zahlungspflichtigen Personen gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Winterling